

Modellvorhaben

CongressCultureCity 2.0

TP 16 Quartiersinterne Erschließung

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

„Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Modellvorhaben
CongressCultureCity 2.0
TP 16 Quartiersinterne Erschließung
Bebauungsplan Nr. 113.02.51
„Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Baudezernat
Bahnhofstr. 31
66111 Saarbrücken

Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)

Stand: Dezember 2024



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	2
3	Methodik	7
3.1	Fledermäuse	7
3.2	Brutvögel.....	8
3.3	Reptilien	8
4	Ergebnisse	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Brutvögel.....	11
4.3	Reptilien	13
5	Wirkprognose	14
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	14
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	14
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	14
6	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	15
6.1	Verbotstatbestand der Tötung.....	15
6.2	Verbotstatbestand der Störung.....	16
6.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	18
7	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	20
8	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG	24
9	Literatur	25
	Anhang	28



1 Einleitung

Die Landeshauptstadt Saarbrücken plant ein Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (CongressCultureCity 2.0) für den Bebauungsplan Nr. 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ (TP 16 Quartiersinterne Erschließung).

Das rd. 0,2 ha große Plangebiet liegt in Alt-Saarbrücken zwischen Hohenzollern- und Gutenbergstrasse. Es umfasst ausschließlich die Verkehrsflächen der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße einschließlich deren Innenhofbereiche. Die umliegend angrenzenden und benachbarten Gebäude sind laut Geltungsbereich nicht betroffen (Abbildung 1).



Abb. 1: Räumliche Übersicht zum Vorhaben (TP 16).

Um die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlichen Belange in der weiteren Planung zu berücksichtigen, erfolgte vorhabenbezogen eine Potenzialabschätzung mit ergänzender Erfassung im Raum vorkommender Arten(-gruppen).

Hierzu wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien erfasst sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Maßnahmenerfordernisse erarbeitet.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.



Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2:

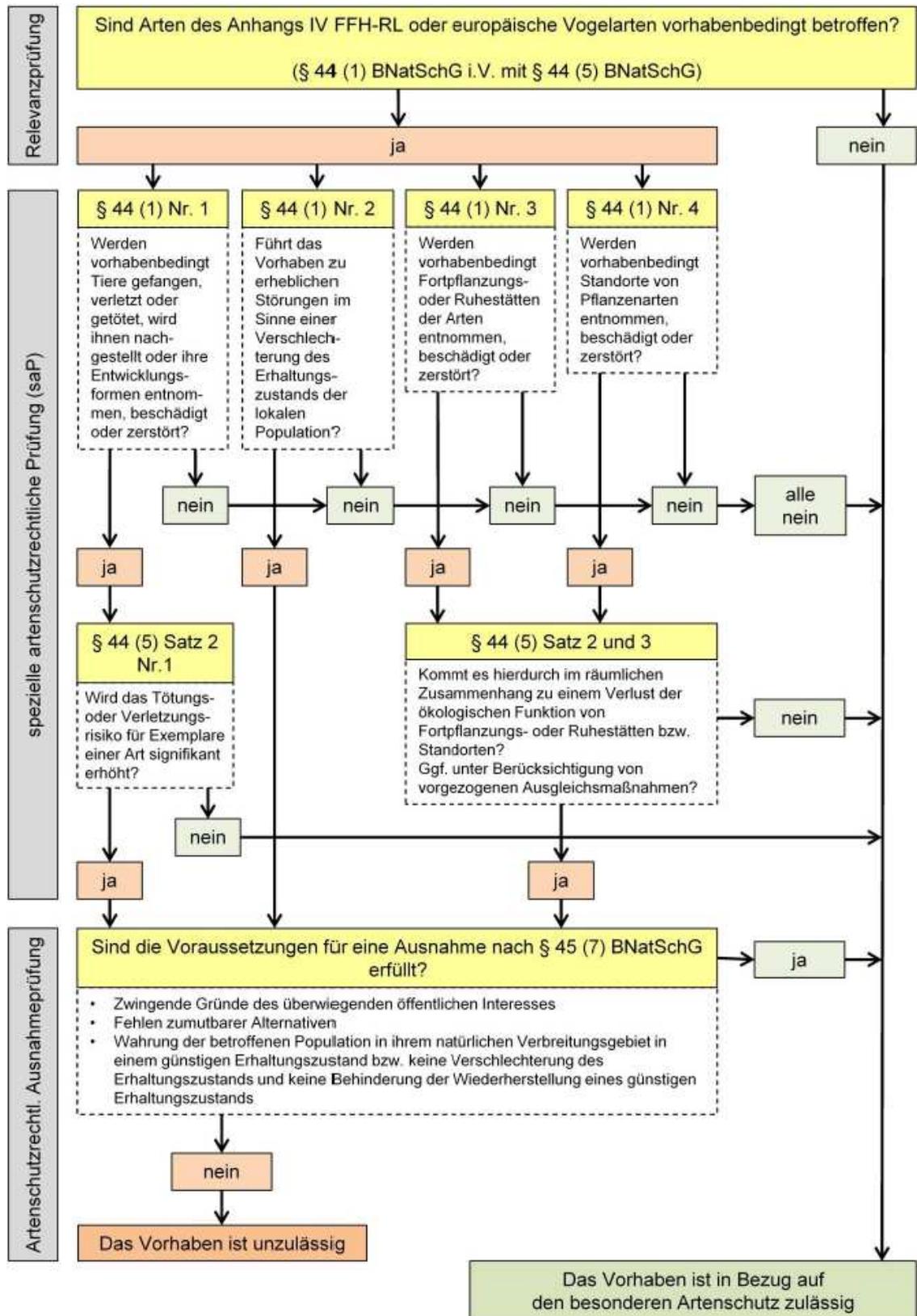


Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Bernotat et al. 2018).



Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



3 Methodik

Entsprechend der planerisch bedingten zeitlichen Rahmenbedingungen erfolgten die Erfassungsarbeiten im Zeitraum Mitte Juli bis Oktober 2024.

3.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt.

Fledermäuse sind als nachtaktive und „lautlose“ Tiere nur schwer in ihrem Lebensraum nachzuweisen. Ihre beim Flug ausgestoßenen Ortungsrufe liegen im Ultraschallbereich und sind für das menschliche Ohr nicht hörbar.

Im Vorfeld der Untersuchungen wurde zunächst das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere – diese können sich u.a. als Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenspalten, Felshöhlen, Felsspalten, Erdhöhlen oder Bauwerke darstellen – im Raum ermittelt. Einige Arten geben am Quartier oder in Quartiernähe spezielle Sozilllaute ab, anhand derer Quartiergebietes zumindest eingegrenzt oder die Quartiere gar konkret lokalisiert werden können.

Zur Überprüfung der Fledermausaktivität und des Arteninventars im Bereich der Untersuchungsfläche wurden akustische Erfassungen durchgeführt. Neben den Begehungen mit einem handbetriebenen Detektor wurden automatische Detektoren eingesetzt. Pro Begehung wurden zwei bis drei automatische Detektoren über die Dauer von mind. einer Nacht an verschiedenen Stellen ausgebracht und späterhin mit der spezifischen Software ausgewertet.

Während der Detektorbegehungen mit dem handbetriebenen Detektor wurde das Modell D-1000x (Fa. Pettersson Elektronik, Schweden) genutzt. Der Detektor beinhaltet die Methoden der Frequenzteilung (Frequency division), der Frequenzmischung (Heterodyne) und der Zeitdehnung (time expansion). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Ultraschalllaute auf einer internen Flash-Card aufzuzeichnen und 10- oder 20-fach verlangsamt wiederzugeben. Mit dem Zeitdehnungssystem können Details eines Rufes, wie z.B. Rufdauer, Ruftyp oder Frequenzgang, genau erkannt werden und bei vielen Arten ist die Unterscheidung dann mit bloßem Ohr möglich. Die Laute können als wave-file gespeichert und anschließend mittels der speziellen Software BatSound 3.0 analysiert und dargestellt werden. Wegen der geringen Ruf lautstärke der kleinen Arten ist eine sinnvolle Anwendung des Detektors beschränkt auf relativ laut rufende Arten, deren Ultraschallrufe über eine Distanz von mindestens 20 m reichen.



Die automatischen Detektoren registrieren die Ultraschallrufe vorbeifliegender Fledermäuse und speichern diese. In der vorliegenden Studie wurden Batcorder der Fa. ecoObs (Nürnberg) genutzt. Die Reichweite der Mikrofone ist abhängig von der Rufintensität der Fledermäuse und reicht von ca. 10 m für kleine *Myotis*-Arten bis zu 20 m für die Zwergfledermaus oder 30 m für die *Eptescius*- und *Nyctalus*-Arten. Diese passive Erfassung hat den Vorteil, dass die Fledermausaktivität an einem Ort über einen längeren Zeitraum aufgezeichnet werden kann und somit ein besseres Bild der Raumnutzung an diesem Standort ermöglicht, als eine zufällig terminierte Passage mit einem handbetriebenen Detektor. Der Batcorder arbeitet nach dem Echtzeit-Prinzip, bei dem durch einen speziellen Aufnahme-Chip mit einer Abtastfrequenz von 500kHz/sek die Rufe aller heimischen Fledermausarten in Echtzeit aufgezeichnet werden können. Die Rufe werden auf einer SDHC-Karte gespeichert und können erst im Nachhinein mit verschiedenen Programmen ausgewertet und mit statistischen Methoden Arten zugeordnet werden.

3.2 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet nach Vorgabe 3 Begehungen im Zeitraum Mitte Juli bis 1. Oktober durchgeführt. Die Vögel wurden dabei flächendeckend nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

3.3 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden nach Vorgabe 5 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen wurden witterungsabhängig tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter



Geländestrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., wurden mitberücksichtigt und analysiert.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 44 BNatSchG als Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie europäisch streng geschützt. Im Rahmen der Detektorbegehungen erfolgten lediglich Einflüge von außerhalb in den Betrachtungsraum (Transfer, Nahrungssuche/Jagdflüge) folgender Arten:

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	2	x	x
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	2	x	x
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	IV	2	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	2	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Im Betrachtungsraum wurde kein Quartier vorgefunden. Neben den umliegend angrenzenden und benachbarten Gebäuden, welche aber nicht betroffen sind, sind in die angrenzenden Strukturen eingestreut ältere Einzelbäume wie auch kleinflächige Baumbestände zu finden. Diese älteren Laubbäume im Gebiet mit ggf. Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe der Fledermäuse zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Balzquartiere, etwa der Zwergfledermaus, bieten.

Die vorgefundenen potenziellen Quartierstrukturen wurden im Rahmen der Detektorbegehungen auf Fledermausbesatz geprüft. Es konnte jedoch keine Quartiernutzung nachgewiesen werden (u.a. auch keine Soziallaute feststellbar). Dennoch kann trotz der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen an den älteren Laubbäumen (Höhlungen und Rindenabplatzungen) im Gebiet mit aufgrund ihrer Eignung sporadisch zumindest zeitweise als Tagesaufenthalte von Einzeltieren o.g. Zwergfledermaus (v.a. Männchen) genutzt werden. Für Wochenstuben ungeeignet sind diese als Winterquartier aber wegen der Frostgefahr ebenso nicht besiedelbar. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Im Betrachtungsraum wurden die Arten zwar regelmäßig, aber meist nur kurzfristig (bis zu max. 30 min.) nachgewiesen. Stets wurden lediglich Einzeltiere



einfliegend beobachtet, vermutlich Transfer- und Nahrungs-/Jagdflüge aus den umliegenden Bereichen.

4.2 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum einschl. näherem Umfeld insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen. 9 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 2 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 23 Arten zu werten (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh.I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	C13	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	NG	3	-	LC	-	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	DZ/NG	3	3	LC	3	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	A1	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	C13	-	3	LC	3	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	-	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Listen, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum tritt somit der bundesweit gefährdete **Star** (Rote Listen SL - / D 3) auf.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher



Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppe der Avifauna kann jederzeit im Umfeld ausweichen bzw. nach Umsetzung der Planung neue Habitate besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.

4.3 Reptilien

Es wurden insgesamt 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art trat die Mauereidechse vereinzelt mit von außerhalb einstrahlenden Individuen in Erscheinung (Tabelle 3).

Tab. 3: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



5 Wirkprognose

Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ (TP 16 Quartiersinterne Erschließung) im Rahmen des Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (Congress CultureCity 2.0) sieht neben der Aufwertung und Begrünung des Straßenraumes die Schaffung von Pocket Parks in den Innenhofbereichen vor.

Ziel ist die Optimierung des Straßenraumes unter Erhöhung des Grünanteils im Bestandsgebiet. Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden.

Die umliegend angrenzenden und benachbarten Gebäude sind nicht betroffen.

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Umgestaltung des Vorhabensbereiches und möglichen, wenn auch weitestgehend zu vermeidenden Reduzierung von Bestandsbäumen wird Lebensraum der festgestellten Arten zerstört.
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften können infolge Erschütterungen Individuen im näheren Umfeld gestört werden.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Umgestaltung des Vorhabensbereiches und möglichen, wenn auch weitestgehend zu vermeidenden Reduzierung von Bestandsbäumen wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum bedingt. Gemäß Planung erfolgt gleichzeitig aber auch wieder eine Aufwertung und Begrünung des Straßenraumes.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen kommen weitergehend nicht zustande.



6 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören.

6.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden nur in den Betrachtungsraum von außen einfliegend nachgewiesen. Eine konkrete Quartiernutzung wurde nicht festgestellt. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt aber Bedeutung als Sommer(Tages-)quartier insbesondere einzelner Männchen zu. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

Vögel

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt grundsätzlich, wenn im Bereich von Reproduktionsstätten beabsichtigte Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Es kommt dann zwangsläufig zur Tötung von Individuen einschließlich Eigelegen und Jungvögeln.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.



Reptilien

Die Mauereidechse trat lokal vereinzelt in den Einflussbereich des Vorhabens einstrahlend in Erscheinung. Ein weiteres spontanes Einwandern in den Vorhabensbereich während Bauarbeiten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Damit ist hinsichtlich der Mauereidechse ohne vorhabensbezogene Maßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

6.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt jedoch nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken. Es sind jahreszeitlich abhängig spezifisch wirkende direkte und indirekte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG auf Individuen zu erwarten.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT &



TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie Artengruppe der Vögel anzunehmen.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden nur in den Betrachtungsraum von außen einfliegend nachgewiesen. Eine konkrete Quartiernutzung wurde nicht festgestellt. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt aber Bedeutung als Sommer(Tages-)quartier insbesondere einzelner Männchen zu. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Zur Planungssicherheit wird vorhabensbezogen aufgrund der Gefährdungseinstufung dennoch vom Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ausgegangen.

Vögel

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten (auch der Star ist saarlandweit noch ungefährdet), bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen.

Somit ist bezüglich dieser allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben. Zur Planungssicherheit unterliegt allerdings unter Betrachtung der bundesweiten Gefährdungseinstufung hier der Star als Art der saarlandweiten Vorwarnliste durch den potenziellen Verlust von Niststätten einer erheblichen Störung.

Reptilien

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens in Erscheinung und steht mit den Einzelvorkommen im Vorhabensbereich in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des lokalen Bestandes, welcher im Gesamtzusammenhang auf weit > 1.000 Tiere geschätzt wird, insgesamt nicht erreicht.

Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.



6.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Fledermäuse

Fledermäuse wurden nur in den Betrachtungsraum von außen einfliegend nachgewiesen. Eine konkrete Quartiernutzung wurde nicht festgestellt. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt aber Bedeutung als Sommer(Tages-)quartier insbesondere einzelner Männchen zu. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch wird zur Planungssicherheit vorhabensbezogen vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen.



Vögel

Zwar ist bei den ermittelten anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Bei Verlust eines Brutplatzes (z.B. eines Gehölzes) und – wie im vorliegenden Falle – vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten nicht vor. Für den bundesweit gefährdeten Star wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann.

Reptilien

Durch den Eingriff werden zwar (Teil-)Lebensräume (potenziell Paarungs-, Eiablageplätze, Sommeraufenthalte, Überwinterungsräume) entwertet bzw. zerstört. Ein erheblicher Verlust an Lebensraum für die wenigen festgestellten Individuen kommt im Rahmen der Planung allerdings nicht zum Tragen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird auch aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Somit liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.



7 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Fledermäuse

Fledermäuse wurden nur in den Betrachtungsraum von außen einfliegend nachgewiesen. Eine konkrete Quartiernutzung wurde nicht festgestellt. Wochenstubenvorkommen existieren vor Ort nicht. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommen aber potenziell Bedeutung als Sommer(Tages-)quartier einzelner Männchen zu. Im Winter – insbesondere zu Frostperioden – werden diese Quartiere nicht mehr genutzt. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren somit mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Vermeidung / Minimierung

Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden. Ggf. dennoch erforderliche Rodungsarbeiten älterer Bäume mit Höhlungen oder Rindenabplatzungen sollten innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorgenommen werden.

Da in der Innenstadt von Saarbrücken länger anhaltende Frostperioden nicht mehr zwingend erwartet werden können, und der genannte Zeitraum damit nicht einzuhalten ist, sind die Bäume grundsätzlich im Vorfeld von Eingriffen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren und eine Freigabe ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.

Vorfindbare Fledermäuse sind demnach vor Freigabe zu bergen, fachgerecht zu versorgen und nächstmöglich wieder frei zu lassen (ggf. Überwinterung, öBB).

Kompensation

Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben. Insgesamt betrachtet wird dann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nisthilfen können demnach entfallen.

Lediglich im Einzelfall muss vorhabensbezogen, sofern gemäß Einschätzung der öBB dennoch fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

Sind also gemäß vorheriger Einschätzung der öBB fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen erfolgt eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld auszubringender Fledermauskä-



sten. Je betroffenem Baum werden dann mind. 5 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld dem Vorhaben vorgezogen (CEF) an gut anzufliegenden Gebäuden oder Bestandsbäumen angebracht.

Im Übrigen ist auf die Verwendung von „insektenfreundlichem“ Licht, z.B. LED-Leuchten mit gelblich-rötlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit zum Boden gerichtetem Lichtkegel und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten zu achten.

Vögel

Bei den im Betrachtungsraum festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Vermeidung / Minimierung

Zusammenfassend betrachtet ist vorrangig der Verbotstatbestand der Tötung (v.a. Eigelege, Nestlinge) infolge der baulichen Tätigkeiten strikt zu berücksichtigen. Um diesen Tatbestand zu umgehen, sind Freistellungs-/Rückschnitt- oder Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel ab Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) durchzuführen.

Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die häufigeren Arten gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich für die anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten entbehrlich.

Sofern gemäß vorheriger Einschätzung der öBB geeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, wird für den Star weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier dann zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann. So erfolgt dann für den Star hinsichtlich ggf. wegfallender Nistpotenziale eine Kompensation mittels 5 je betroffenem Baum im Umfeld dem Vorhaben vorgezogen auszubringender künstlicher Nistkästen (Lochdurchmesser 4,0 - 4,5 cm; CEF).



Ansonsten sieht das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 113.02.52 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ (TP 16 Quartiersinterne Erschließung) im Rahmen des Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (Congress CultureCity 2.0) u.a. die Begrünung des Straßenraumes vor, was für die anpassungsfähigen Arten neues Nistpotenzial zur Verfügung stellen wird.

Das auch artenschutzrechtlich zu verfolgende Ziel ist die Optimierung des Straßenraumes unter Erhöhung des Grünanteils im Bestandsgebiet. Bestandsbauten sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden.

Reptilien

Die Mauereidechse trat lokal lediglich vereinzelt von außerhalb in den Einflussbereich des Vorhabens einstrahlend in Erscheinung. Es besteht vorrangig die Gefahr, dass ohne vorhabensbezogene Maßnahmen Individuen der europäisch streng geschützten Art zu Tode kommen. Nutzbare potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jeweils im räumlichen Zusammenhang weiter vorhanden.

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere in kleineren Teilflächen aus dem Bereich der konkreten Eingriffsbereiche zu lenken, wäre ein Abdecken besiedelter (einschl. potenziell besiedelbarer) Flächen mit lichtundurchlässiger Folie zur Aktivitätszeit der Tiere.

Vor Baubeginn ebenso wie während der baulichen Aktivitäten hat ansonsten alternativ die Kontrolle und ggf. ein Abfangen und Versetzen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs in das geeignete Umfeld zu erfolgen.

Der Abfang erfolgt im Aktivitätszeitraum der Art (ab Frühjahr März / April bis September / Oktober) und soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln oder per Schwamm-methode zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014).

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt insgesamt betrachtet aufgrund der strukturellen Ausstattung im Umfeld für die Mauereidechse im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden daher ohne weitere Zwischenhaltung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes außerhalb des Eingriffes verbracht.

Eine Freigabe erfolgt entsprechend vorheriger Einschätzung der öBB nachdem die jeweilige Fläche als „reptilienfrei“ gilt (kein Baubeginn im Winterhalbjahr we-



gen ggf. überwinternder Tiere; vgl. Aktivitätszeitraum der Art März / April bis September / Oktober).

Ein jeweilig besiedelter Gefahrenbereich muss aufgrund der geringen Individuenzahlen nur bei Bedarf nach Einschätzung der öBB vor Beginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen gemäß örtlicher Vorgabe gesichert werden. Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt ggf. dann der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten (Teilbereiche der Planung) stehen. Entlang des Zaunes werden aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die verbliebenen Tieren auch noch aktiv ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben.



8 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Um die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlichen Belange in der weiteren Planung zu berücksichtigen, erfolgte vorhabenbezogen eine Potenzialabschätzung mit Erfassung vorkommender Arten(-gruppen) sowie eine artenschutzrechtliche Beurteilung mit Konflikteinschätzung und Maßnahmenplanung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Für die betroffenen Artengruppen der Fledermäuse und Vögel sowie die betroffene europäisch streng geschützte Mauereidechse werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG vermeiden können. Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG bestehen nicht. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten wird u.a. mittels zu ergreifender Kompensationsmaßnahmen (ggf. CEF-Maßnahmen; künstliche Nisthilfen bei entsprechender Betroffenheit älterer Bäume, Einschätzung durch öBB im Einzelfall in Abstimmung mit dem LUA) im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Ziel des Vorhabens ist die Optimierung des Straßenraumes unter Erhöhung des Grünanteils im Bestandsgebiet. Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden. Diesbezüglich stellt sich die ökologische Funktion auch nach Abschluss der Aufwertung wieder neu ein.

Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Weitere Arten(-gruppen) erscheinen aufgrund einer im Vorfeld durchgeführten Potenzialabschätzung durch das Vorhaben nicht betroffen.



9 Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat roosts in trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter (265 p.).
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd. Biotop éditions, Mèze; Muséum national d'Histoire naturelle, Paris, (368 p.).
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten 512, 200 S.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1: 50 000 – Saarbrücken.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- HARBUSCH, C. & M. HERRMANN (1989): Anmerkungen zu den Säugetiervorkommen. – In: MINISTER FÜR UMWELT (Hrsg.): Rote Liste - Bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Saarland, Saarbrücken: 50-51.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN & D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT, DELATTINIA und OBS (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.



- JEDICKE, E., W. FREY, M. HUNSDORFER & E. STEINBACH (1996): Praktische Landschaftspflege – Grundlagen und Maßnahmen. - 312 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. – 368 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2009): Artenschutz in der Bauleitplanung. Umwidmung brachliegender Bahnanlagen in der Bauleitplanung: Naturschutzfachliche Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen dargestellt am Beispiel von Eidechsen. – Offenburg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **77**.
- LBM (Landesbetrieb Mobilität) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier). Schlussbericht.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. – Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (2022): www.geoportal-saarland.de
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.



- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.
- SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **12**; Laurenti, Bielefeld.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.
- WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* **31**: 47-55.

Internet

https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf:

Eurobats, 2019: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

- Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

Rote Liste Europa (BirdLife International 2015):

Kategorie V: Vulnerable; Kategorie D: Declining; Kategorie S: Secure; () Vorläufige Einschätzung

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.



SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.